



Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, 06092 Halle

an  
alle Nachsorgeanbieter  
in Mitteldeutschland

**Referat Reha-Strategie und  
Medizinische Reha-Einrichtungen**

Paracelsusstraße 21, 06114 Halle  
Postanschrift 06092 Halle  
Telefon 0345 213-0  
Telefax 0345 213-21581  
www.deutsche-rentenversicherung-  
mitteldeutschland.de

**Ihr Ansprechpartner:**  
Ihr\*e Häuserbetreuer\*in  
Telefon 0345 213-2xxxx  
Telefax 0345 213-202xxxx  
xxx@drv-md.de

**Bankverbindung:**  
Sitz Leipzig:  
Commerzbank AG  
IBAN: DE05 8608 0000 0708 8838 00  
SWIFT-BIC: DRESDEFF860

Unser Zeichen: 1463-Be/Ju

**22. Dez. 2020**

**Erbringung von Reha-Nachsorge und Rehabilitations-  
sport/Funktionstraining in Zeiten der Corona-Pandemie**

**Regelung für die Zeit bis zum 30.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr wurde schon mehrfach mit Rundschreiben über die Nachsorgeregulungen aufgrund der Corona-Pandemie informiert. Leider ist auch jetzt noch nicht absehbar, wann wieder regulär nach den Vorgaben der Fachkonzepte zur Nachsorge gehandelt werden kann.

Davon ausgehend, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst fortbestehen, regelt die Deutsche Rentenversicherung den Umgang mit Empfehlungen zu nachgehenden Leistungen nach § 17 SGB VI (IRE-NA, T-RENA und Psy-RENA) daher wie folgt:

**1. Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation  
bis zum 31.12.2020:**

Es gelten die bisherigen Rundschreiben.

Versicherte, die corona-bedingt ihre Reha-Nachsorge im Zeitraum 18.03.2020 bis 31.12.2020 nicht begonnen beziehungsweise unterbrochen haben, müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021 ihre



Nachsorgeleistung angetreten beziehungsweise fortgeführt haben. Andernfalls verliert die Kostenzusage der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland ihre Gültigkeit.

**2. Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021:**

- 2.1:** Die bis zum 31.12.2020 geltenden Sonderregelungen (Einzeltraining bei T-RENA, Kleingruppen, Einzelgespräche, telefonische Einzelgespräche bei Psy-RENA) werden bis zum 30.06.2021 verlängert.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich diese Regelungen zur Durchführungsform nur auf Umstände beziehen, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen.

- 2.2:** Für alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beendet werden, können alle bestehenden Fristen - zum Nachsorgebeginn, - zur Unterbrechung und - zum Ende um maximal 3 Monate verlängert werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich diese Regelung zur Fristverlängerung nur auf Umstände bezieht, die mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen.

Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit und für danach erbrachte Nachsorgeleistungen werden keine Kosten übernommen.

Zur Begründung: Die nachgehenden Leistungen müssen in einem ausreichenden inhaltlichen Bezug und in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation stehen. Dieser zeitliche Zusammenhang ist bei einer weiteren Fristüberschreitung nicht mehr gegeben.



Beispiele:

**T-RENA:**

*Beginn: bis 6 Wochen nach der Reha + maximal 3 Monate Unterbrechung: 6 Wochen + maximal 3 Monate*

*Ende: 6 Monate nach der Reha (bei Verlängerung 12 Monate) + maximal 3 Monate (auch wenn es zu mehrfachen Verzögerungen kam)*

*Verlängerung (G4811): Eine Verlängerung der T-RENA ist nur dann möglich, wenn bei Durchführung in Gruppenform 26 Einheiten innerhalb von 6 Monaten + maximal 3 Monaten (gerechnet ab dem Ende der medizinischen Rehabilitation) wahrgenommen worden sind.*

**Psy-RENA und IRENA:**

*Beginn: bis 3 Monate nach der Reha + maximal 3 Monate Unterbrechung: 6 Wochen + maximal 3 Monate*

*Ende: 12 Monate nach der Reha + maximal 3 Monate (auch wenn es zu mehrfachen Verzögerungen kam).*

Alle Besonderheiten im Verlauf, sind auf der Nachsorgedokumentation beziehungsweise auf dem Teilnahmenachweis nachvollziehbar wiederzugeben (zum Beispiel: Corona-Unterbrechungszeitraum/späterer Beginn/Wechsel von Einzel- und Gruppenleistungen/Verzögerungen bei einer Verlängerung, etc.).

3. **Für alle Durchführungsformen gilt, dass die Nachsorgeeinrichtungen die Verantwortung zur Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften tragen und die Versicherten mit Durchführungsart und -ort einverstanden sein müssen.**
4. **Ein wichtiger Hinweis für die Rehabilitationseinrichtungen, die die Nachsorgeangebote empfehlen:**

Die Rehabilitationseinrichtungen sind – nicht nur zu Zeiten der Pandemie – gehalten, **nur aktuell zur Verfügung stehende Nachsorgeangebote** zu empfehlen.

Das erfordert:



- a) eine gründliche Nachsorgeplanung (frühzeitige Vorträge, klärende Arzt-/Therapeut-/Patienten-Gespräche zum Thema Nachsorge und die Auswahl der Nachsorgeform),
- b) die gezielte Anbietersuche in der Nachsorgedatenbank:  
**[www.nachderreha.de](http://www.nachderreha.de),**
- c) und die rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Vereinbarung des ersten Termins.

Entsprechend den Fachkonzepten zu IRENA, T-RENA oder Psy-RENA (Ziffer 11) ist der erste Nachsorgetermin schon während der laufenden Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu vereinbaren. Diese telefonische Kontaktaufnahme mit dem Nachsorgenanbieter erfolgt durch die Versicherten in Eigenregie.

Beispiel:

*Stellt sich bei der Anbietersuche heraus, dass eine Rehabilitationseinrichtung aufgrund der aktuellen Corona Pandemie das Programm IRENA nicht anbieten kann, besteht gegebenenfalls rechtzeitig die Möglichkeit auf eine Empfehlung zu T-RENA in einer anderen wohnortnahen Nachsorgeeinrichtung auszuweichen.*

**5. Sonderregelungen zum Rehabilitationssport und Funktionstraining mit Entlassungsdatum ab dem 01.01.2021 und bis zum 30.06.2021:**

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ebenfalls um bis zu 3 Monate. Die Durchführungsdauer von in der Regel 6 Monaten bleibt unberührt. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit.



Die Empfehlungen zur Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen und Hinweise – im Freien werden ebenfalls bis zum 30.06.2021 verlängert.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Kopp-Schönherr  
Referatsleiterin

Anlagen